

Richtlinien der Stadt Hungen zur Vereinsförderung vom 5. Juli 2022

1. Allgemeines

- 1.1. Schulen, Vereine und sonstige Organisationen in der Stadt Hungen können zur wirksamen Förderung ihrer Arbeit zur Unterstützung Beihilfen und Zuwendungen gewährt werden, soweit sie im städtischen Haushalt bereitgestellt sind.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfen und Zuwendungen besteht nicht. Der Empfänger von Beihilfen und Zuwendungen ab 150,- € hat über die Verwendung den Nachweis zu führen. Der Magistrat ist berechtigt, diesen Nachweis zu überprüfen.
- 1.3. Beihilfen und Zuwendungen für bestimmte Maßnahmen (z.B. Anschaffung von Sportgeräten etc.) werden nur dann gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert und nachgewiesen ist. Im Übrigen sind die Vereine, Verbände und andere Organisationen verpflichtet, die entsprechenden Förderungsmöglichkeiten (z.B. des Schulsports etc.) vorher auszunutzen.
- 1.4. Unter diese Richtlinien fallen nicht Maßnahmen, die im Rahmen anderer Institutionen (z.B. Schulsport etc.) zu erfassen sind.
- 1.5. Über die Gewährung von Beihilfen und Zuwendungen, die nicht in dieser Förderrichtlinie benannt werden, entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

2. Vereinsförderung

2.1. Hungenere Vereine können nur dann Beihilfen und Zuwendungen erhalten, wenn der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes vorliegt und die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bescheinigt ist. Eine Doppelförderung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen. Keine Vereinsförderung erhalten politische Vereinigungen wie Parteien, Wählervereinigungen, Wählerlisten. Bürgerinitiativen können förderungsfähig sein, wenn sie die Demokratie und das Gemeinwohl fördern.

Beihilfen und Zuwendungen müssen bis zum 01.11. eines jeden Jahres neu beantragt werden. Vereine, die keine Meldung abgegeben haben, erhalten keine Zuwendungen.

Folgende Zuwendungen werden gewährt:

- 2.1.1 Eingetragene und den Förderrichtlinien entsprechende Vereine werden jährlich mit 10 € pro Kind/Jugendlichem bis 18 Jahre und mit 1 € pro Erwachsenen über 18 Jahre gefördert. Maßgeblich dafür ist der Stand der Mitglieder am 1.1. eines jeden Jahres. Sollte die Förderung für die Anzahl der Erwachsenen und Jugendlichen unter 50 € liegen, wird der Förderbetrag bis zu dieser Summe aufgestockt. Eine entsprechende Mitteilung muss der Verein bis zu einem jeweils festgelegten Datum der Stadtverwaltung melden, versehen mit einer Kopie des Protokolls der JHV oder der Meldung an eine übergeordnete Stelle.

2.5. Förderung von Jugendmannschaften

2.5.1. Beihilfen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Maßnahmen wie

- a) Wanderfahrten
- b) Zeltlager
- c) Sonstige Freizeitmaßnahmen in festen Einrichtungen

für Teilnehmer aus der Großgemeinde Hungen bis zu einem Alter von 18 Jahren, die mindestens 2 Tage dauern und an denen mindestens 6 Kinder oder Jugendliche teilnehmen, gewährt. Der Zuschuss wird bis höchstens 7 Tage gewährt.

Die volle Beihilfe wird nur für solche Fahrten und Lager gewährt, die zu einem Ort führen oder an einem solchen stattfinden, der mehr als 50 km von Hungen entfernt ist. Für Fahrten und Lager innerhalb eines Radius von 50 km außerhalb des Stadtbereichs beträgt die Beihilfe 50 % des vollen Satzes.

Außerdem wird vorausgesetzt, dass bei dem Landkreis Gießen ebenfalls ein entsprechender Beihilfeantrag, der über den Magistrat der Stadt Hungen einzureichen ist, gestellt wird.

2.5.2. Der Zuschuss beträgt 0,50 € pro Tag und Teilnehmer. Pro 10 Teilnehmern werden für jeweils zwei über 18 Jahre alte Jugendgruppenleiter bzw. Helfer eine Beihilfe in gleichem Umfang gewährt.

Bei einer bereits von einer anderen Institutionen oder Förderstelle bezuschussten Maßnahme besteht kein Anspruch auf eine weitere Förderung durch die Stadt Hungen.

2.5.3. Die Anträge sind formlos an den Magistrat der Stadt Hungen zu richten

2.6 Förderung für besondere Jugendangebote

2.6.1. Zur Förderung von besonderen Jugendangeboten der Vereine wird ein Budget von 5.000 € für einen jährlichen Wettbewerb bereitgestellt. Die Hungenener Vereine können mit einer formlosen Beschreibung ihres besonderen Jugendprojekts an diesem Wettbewerb bis zum 30. Juni des laufenden Jahres teilnehmen. Die Projekte müssen innerhalb des laufenden Jahres abgeschlossen sein. Der Kultur- und Sozialausschuss bewertet die vorgelegten Projekte und entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Verteilung der Preisgelder. Für den ersten Platz sind 2.000 € vorgesehen, für den zweiten Platz 1.000 € und für die Plätze drei bis sechs je 500 €.

2.6.2. Aktiven Feuerwehrleuten und lizenzierten und praktizierenden Übungsleitern ist gegen Nachweis eine Saisonkarte für das Freibad auszuhändigen.

5.4. Bei Besuchen von französischen Gästen übernimmt die Stadt Hungen die Kosten für den Empfang.

5.4.1. Bei offiziellen Verschwisterungsveranstaltungen von Vereinen und Gruppen werden die städtischen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Außerdem können bei derartigen Veranstaltungen besondere Zuschüsse gewährt werden.

5.4.2. Für die Unterbringung, Bewirtung und Betreuung der Gruppe aus der Partnerstadt erhält der gastgebende Verein bzw. Schule pro Gast und Übernachtung ein Betrag von 12,50 €. Maximal beträgt der Zuschuss 25,-€.

6. Verfahren

- 6.1 Damit entsprechende Mittel in den Haushaltsplan der Stadt Hungen für das betreffende Haushaltsjahr eingestellt werden können, sind die beabsichtigten bzw. geplanten Fahrten und Lager möglichst bis zum 1. November des Vorjahres anzumelden.
- 6.2 Spätestens 4 Wochen vor Beginn einer nach diesen Richtlinien zu fördernden Maßnahme hat die Antragstellung fristgerecht zu erfolgen.
- 6.3 Nach Durchführung der Fahrt bzw. des Lagers ist die Teilnehmerliste mit Aufenthaltsbescheinigung an Amtsstelle vorzulegen.
- 6.4 Die Berechnung und Auszahlung der Beihilfe kann nur nach Vorlage der o. g. Unterlagen erfolgen.
- 6.5 Um eine schnelle Überweisung der Förderungsmittel zu ermöglichen, sollte in dem Antrag unbedingt ein Bank- oder Postscheckkonto angegeben werden.
- 6.6 Über die Bewilligung von Beihilfen und Zuwendungen entscheidet der Magistrat im Rahmen der im städtischen Haushalt bereitgestellten Mittel. Hierunter fallen auch Ehrenpreise und ähnliche Ehrengaben.